

# ÖFFENTLICHE ABGABENMAHNUNG (§ 19 HESSVwVG)

Am 15. März 2024 waren die nachstehenden Steuern und Abgaben für das I. Quartal (Januar bis März) und am 15. Mai 2024 für das II. Quartal 2024 (April bis Juni) fällig:

- Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren)
- Wasser-, Kanal- und Grundgebühren, Niederschlagswasser
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer
- Zweitwohnungssteuer
- *Auslagen, Mahngebühren und Säumniszuschläge aus vorherigen Quartalen*

Soweit diese Abgaben noch nicht entrichtet sind, werden die Zahlungspflichtigen gebeten, innerhalb einer Woche die Zahlung zu leisten.

**Wichtig: Bei Zahlungen im Bürgerbüro fallen Verwaltungsgebühren an: 5,00 € bei Girocardzahlung und 5,00-20,00 € (je nach Zahlbetrag) bei Barzahlung.**

**Die Beitreibung der Rückstände beginnt ab dem 03.06.2024.** Ab diesem Zeitpunkt werden die fälligen Beträge nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz gemahnt und nach Ablauf der Frist zwangsweise eingezogen. Dem Pflichtigen fallen die Vollstreckungskosten zur Last. Gleichzeitig wird aufgrund § 240 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, folgender Säumniszuschlag erhoben: Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage abgerechnet 1 v. Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig EURO teilbaren Betrag.

Gersfeld (Rhön), 24.05.2024

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)  
-Stadtkasse als Vollstreckungsstelle-